



**WS 2018/2019**

Dr. Sönke E. Schulz

**07. Dezember 2018**

## 7. Verwaltungsaufbau in Deutschland und Schleswig-Holstein

---

### 2. Mittelbare Staatsverwaltung c) Kommunen und ihre Einrichtungen

#### Interkommunale Zusammenarbeit

- Zweckverband
- öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- Verwaltungsgemeinschaft, Mitbenutzung von Einrichtungen
- gemeinsame Kommunalunternehmen

## 7. Verwaltungsaufbau in Deutschland und Schleswig-Holstein

---

### 2. Mittelbare Staatsverwaltung

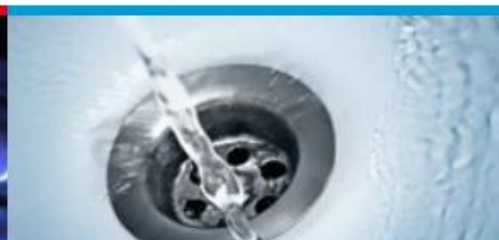
#### c) Kommunen und ihre Einrichtungen

- Zweckverband

Gemeinden, Ämter und Kreise können sich zu Zweckverbänden zusammenschließen und ihnen einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ganz oder teilweise übertragen. Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung können Zweckverbänden nur mit Zustimmung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, oder Landrätinnen und Landräte der betroffenen Gemeinden, Ämter oder Kreise übertragen werden.



# ZVO-UNTERNEHMENSGRUPPE



ZWECKVERBAND OSTHOLSTEIN

An dieser Stelle finden Sie  
Formulare zur An-, Ab- und  
Ummeldung,  
Ausschreibungen,  
Karrieremöglichkeiten beim  
ZVO und vieles mehr.

[→ zum Portal](#)

**Verbrauchsablesung  
2017**

[hier weiter...](#)



ZVO ENERGIE GMBH

Hier finden Sie Informationen  
zur Erdgas- und  
Trinkwasserversorgung der  
ZVO Energie GmbH.

[→ zum Portal](#)

Hier finden Sie Informationen  
zu Netznutzung und  
Anlagen.

[→ zum Portal](#)



ZVO ENTWÄSSERUNG

Wissenswertes zur  
Schmutzwasserentsorgung,  
Informationen zu  
Hauskläranlagen sowie  
weitere Dienstleistungen der  
ZVO Entwässerung finden  
Sie hier.

[→ zum Portal](#)



ZVO ENTSORGUNG GMBH

Das Portal bietet Ihnen  
unter anderem einen  
Abfall-Abfuhrkalender, ein  
Formular für die Sperrmüll-  
Bestellung sowie  
Ausgabestellen für Gelbe  
Säcke.

[→ zum Portal](#)

## 7. Verwaltungsaufbau in Deutschland und Schleswig-Holstein

---

### 2. Mittelbare Staatsverwaltung

#### c) Kommunen und ihre Einrichtungen

##### ▪ öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände können untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder mit rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der übrigen Beteiligten ganz oder teilweise übernimmt. Durch die Vereinbarung, mit der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine rechtsfähige Anstalt oder eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts Aufgaben übernimmt, gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Erfüllung der Aufgaben auf den übernehmenden Beteiligten über. Soweit es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, müssen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, oder Landrätinnen und Landräte der betroffenen Gemeinden, Ämter oder Kreise der Vereinbarung zustimmen.

## 7. Verwaltungsaufbau in Deutschland und Schleswig-Holstein

---

### 2. Mittelbare Staatsverwaltung

#### c) Kommunen und ihre Einrichtungen

- Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinden, Ämter, Kreise, Zweckverbände und auf Gesetz beruhende sonstige Verbände können untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt (Verwaltungsgemeinschaft) ...

## 7. Verwaltungsaufbau in Deutschland und Schleswig-Holstein

---

**1110** politisch selbstständigen Städten und Gemeinden (Stand: 1. Januar 2017)

- 63 Städte, darunter
  - 4 kreisfreie Städte
  - 43 amtsfreie Städte
  - **4 amtsfreie Städte, die Teil einer Verwaltungsgemeinschaft sind,**
  - 12 Städte in Ämtern,
- 1047 sonstige Gemeinden, darunter
  - 21 amtsfreie Gemeinden,
  - **12 amtsfreie Gemeinden, die Teil einer Verwaltungsgemeinschaft sind,**
  - 1014 Gemeinden in Ämtern.

Verwalteter	Typ Verwalteter	Verwalter	Typ Verwalter	Verwaltung seit
Ascheberg (Holstein)	Gemeinde	Plön	Stadt	1. Jan. 2014
Bönebüttel	Gemeinde	Neumünster	Stadt	5. Aug. 2009
Bönningstedt	Gemeinde	Quickborn	Stadt	1. Jan. 2013
Bösdorf	Gemeinde	Plön	Stadt	1. Jan. 2014
Dahme	Gemeinde	Grömitz	Gemeinde	1. Jan. 2007
Ellerau	Gemeinde	Norderstedt	Stadt	1. Jan. 2007
Friedrichstadt	Stadt	Amt Nordsee-Treene	Amt	1. Jan. 2008
Glücksburg	Stadt	Flensburg	Stadt	1. Jan. 2008
Grube	Gemeinde	Grömitz	Gemeinde	1. Jan. 2007
Hasloh	Gemeinde	Quickborn	Stadt	1. Jan. 2013
Kellenhusen (Ostsee)	Gemeinde	Grömitz	Gemeinde	1. Jan. 2007
Reußenköge	Gemeinde	Amt Mittleres Nordfriesland	Amt	1. Apr. 2008
Süsel	Gemeinde	Eutin	Stadt	1. Jan. 2007
Tönning	Stadt	Amt Eiderstedt	Amt	1. Jan. 2010
Wasbek	Gemeinde	Neumünster	Stadt	15. Juni 2008
Wilster	Stadt	Amt Wilstermarsch	Amt	1. Juli 2005
Amt Breitenfelde	Amt	Mölln	Stadt	1. Jan. 2007
Amt Hohner Harde	Amt	Fockbek	Gemeinde	1. Jan. 2008
Amt Hörnerkirchen	Amt	Barmstedt	Stadt	1. Jan. 2008
Amt Kappeln-Land	Amt	Kappeln	Stadt	1. Jan. 1983 <sup>[7]</sup>
Amt Landschaft Sylt	Amt	Sylt	Gemeinde	1. Jan. 2009
Amt Lüttau	Amt	Lauenburg/Elbe	Stadt	1. Jan. 1969 <sup>[8]</sup>
Amt Pellworm	Amt	Husum	Stadt	1. Jan. 2008
Amt Selent/Schlesen	Amt	Schwentinental	Stadt	1. Mär. 2008



Verwalteter	Typ Verwalteter	Verwalter	Typ Verwalter	Verwaltung seit
Amt Büchen	Amt	Büchen	Gemeinde	
Amt Büsum-Wesselburen	Amt	Büsum	Gemeinde	
Amt Flintbek	Amt	Flintbek	Gemeinde	
Amt Fockbek	Amt	Fockbek	Gemeinde	1. Jan. 1998
Amt Großer Plöner See	Amt	Bosau	Gemeinde	
Amt Kropp-Stapelholm	Amt	Kropp	Gemeinde	
Amt Lensahn	Amt	Lensahn	Gemeinde	
Amt Molfsee	Amt	Molfsee	Gemeinde	1. Jan. 1984
Amt Trittau	Amt	Trittau	Gemeinde	

## 7. Verwaltungsaufbau in Deutschland und Schleswig-Holstein

---

### 2. Mittelbare Staatsverwaltung

#### c) Kommunen und ihre Einrichtungen

##### ▪ gemeinsame Kommunalunternehmen

Gemeinsame Kommunalunternehmen sind selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, die von mehreren kommunalen Körperschaften getragen werden.

Gemeinden, Kreise Ämter und Zweckverbände können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ein gemeinsames Kommunalunternehmen errichten. Sie können auch einem bestehenden Kommunalunternehmen oder einem bestehenden gemeinsamen Kommunalunternehmen beitreten. Die Zulässigkeit der Errichtung oder des Beitritts richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts. Die Beteiligten können bestehende Regie- und Eigenbetriebe auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ausgliedern.

Ein Kommunalunternehmen kann mit einem anderen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen werden.

## 8. Einschaltung Privater



Rein öffentliche Aufgabenwahrnehmung mit Durchführung aller Aufgaben / Leistungen in Eigenregie der Verwaltung ggf. unter Verwendung der Konzepte der „Neuen Steuerungsmodelle“ (New Public Management)

**implizite Privatisierung:** *Deregulierung, d. h. Öffnung für private Wettbewerber*

**formelle Privatisierung:** *Öffentlicher Betrieb „in privatem Gewand“*

finanzwirtschaftliche Privatisierung

rechtliche Privatisierung

**funktionale Privatisierung:** *Planung – Bau – Finanzierung – Erhaltung – Betrieb*

Outsourcing von Teilleistungen

Outsourcing von umfassend integrierten Leistungen

**ÖPP**

**materielle Privatisierung:** *Übergang von Eigentum und ggf. Sektorverantwortung*

Teilprivatisierung

Vollprivatisierung

*Privatisierung*

*explizite Privatisierung*

*Privatsektorbeteiligung*

## 8. Einschaltung Privater

---

### A. Materielle (Aufgaben-)Privatisierung

- Unter materieller Privatisierung versteht man die Form der Privatisierung, bei der die öffentliche Hand sowohl die Leistungserstellung als auch die Verantwortung für eine öffentliche Aufgabe auf einen Privaten überträgt.
- Beispiele: Bahn, Post, Telekom (aber auch Lufthansa)

## 8. Einschaltung Privater

---

### Veränderte Staatsaufgabenbewältigung – Trends der letzten Jahre

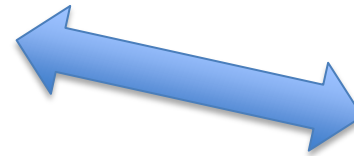
- I. Leistender Staat
- II. Aktivierender Staat
- III. Gewährleistender Staat
- IV. Kooperativer Staat
- V. Kollaborativer Staat
- VI. Rückkehr zum (leistenden) Staat?

## 8. Einschaltung Privater

---

### Verantwortung des Staates

Erfüllungsverantwortung



Gewährleistungsverantwortung

Es bleibt immer: Staatliche Letzt- und Reserveverantwortung

## 8. Einschaltung Privater

---

### A. Materielle (Aufgaben-)Privatisierung

- Abgrenzung von
  - legislativer und
  - administrativer Privatisierung
- Sonderfall **Konzessionierung**



## 8. Einschaltung Privater

---

### A. Materielle (Aufgaben-)Privatisierung

- Konzessionen:
  - befristete behördliche Genehmigung zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels, z.B. im Verkehrsbereich (Verkehrspolitik).
  - Verleihung eines bes. Rechts an einer öffentlichen Sache, z.B. an einer Straße, einem Wasserlauf, am Betrieb einer Eisenbahn, Straßenbahn oder einer Fähre.

## 8. Einschaltung Privater

---

### A. Materielle (Aufgaben-)Privatisierung

- Dienstleistungskonzession und Baukonzession
- Worin besteht der Unterschied zwischen einer Konzession und einem öffentlichen Auftrag?

Bei einem öffentlichen Auftrag erhält ein Unternehmen einen festen Betrag für eine bestimmte Leistung. Beispiel: Ein privates Unternehmen baut und betreibt eine Autobahn zu einem festgesetzten Preis. Bei einer Konzession hingegen wird ein Unternehmen im Wesentlichen dadurch vergütet, dass es die Genehmigung zur betrieblichen Nutzung eines Bauwerks oder zur Erbringung einer Dienstleistung erhält, wobei es einem Verlustrisiko ausgesetzt ist. Beispiel: Ein privates Unternehmen baut und betreibt eine Autobahn, wobei seine Vergütung durch die Mautentnahmen erfolgt. Es trägt dabei das Risiko, dass die Einnahmen nicht ausreichen, um seine Investitions- und sonstigen Kosten zu decken.

## 8. Einschaltung Privater

---

### A. Materielle (Aufgaben-)Privatisierung

(1) **Konzessionen** sind entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsgeber ein oder mehrere Unternehmen

1. mit der Erbringung von Bauleistungen betrauen (**Baukonzessionen**); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung; oder
2. mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen nach Nummer 1 bestehen (**Dienstleistungskonzessionen**); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung.

## 8. Einschaltung Privater

---

### A. Materielle (Aufgaben-)Privatisierung

(1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Absatz 2 verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.

## 8. Einschaltung Privater

---

### A. Materielle (Aufgaben-)Privatisierung

Art 90

(1) Der Bund bleibt Eigentümer der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs. Das Eigentum ist unveräußerlich.

(2) Die Verwaltung der Bundesautobahnen wird in Bundesverwaltung geführt. Der Bund kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen. Diese Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften ist ausgeschlossen für Streckennetze, die das gesamte Bundesautobahnnetz oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile davon umfassen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

## 8. Einschaltung Privater

---

### B. Beleihung

- Die Beleihung ist dadurch charakterisiert, dass einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Hoheitsbefugnisse zur Wahrnehmung von bestimmten Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen übertragen werden.

## 8. Einschaltung Privater

---

### C. Formelle (Organisations-)Privatisierung

- Bei der formellen bzw. Organisationsprivatisierung behält der originäre Aufgabenträger die ihm (obligatorisch oder fakultativ) zugewiesene Aufgabe, nimmt sie aber nicht durch eigene Behörden wahr, sondern gründet eine privatrechtliche Eigengesellschaft.

## 8. Einschaltung Privater

---

### C. Formelle (Organisations-)Privatisierung

- Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen materieller und Organisationsprivatisierung
- Zwei Beispiele:
  - Deutsche Flugsicherung
  - Bundesdruckerei
- Trennung zwischen hoheitlichen Aufgaben und „operativem Betrieb“ (der allerdings oft auch Hoheitsrechte voraussetzt): Bundesfernstraßen (neu), TollCollect (derzeit), Flugsicherung (derzeit)



## 8. Einschaltung Privater

---

### C. Formelle (Organisations-)Privatisierung

- Abgrenzungsschwierigkeiten und Zusammenhang zwischen Organisationsprivatisierung und funktionaler Privatisierung
- Organisationsprivatisierung ohne funktionale Privatisierung kaum denkbar

## 8. Einschaltung Privater

---

### D. Funktionale (Erfüllungs-)Privatisierung

Die funktionale Privatisierung beschreibt die Einbindung Privater im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung und vollzieht sich in der Regel durch zivilrechtliche Vereinbarung , ggf. auch durch eine Indienstnahme . Sie wird auch als »**Erfüllungsprivatisierung**« bezeichnet . Der Staat behält die Leitungsverantwortung, dem Privaten werden vorbereitende oder durchführende Tätigkeiten überantwortet . Die Aufgabe verbleibt beim Träger öffentlicher Verwaltung, ihr Vollzug oder Teile desselben werden auf ein echtes Privatrechtssubjekt übertragen ; dieses ist **Verwaltungshelfer** und handelt entweder eigenverantwortlich oder weisungsgebunden .

## 8. Einschaltung Privater

---

### E. Öffentlich-private Partnerschaften

Charakteristisch sollen aus wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlicher Perspektive folgende Faktoren sein :

- **Lebenszyklusansatz:** Die Vereinbarung einer längerfristigen Partnerschaft zwischen öffentlichen und privaten Partnern ermöglicht die gemeinsame, kontinuierliche Optimierung der Leistungserbringung und der Betriebskosten sowie das Erreichen der gesetzten Ziele über die Laufzeit der Partnerschaft hinweg.
- **Risikoteilung und -übertrag:** Jeder Partner übernimmt die Risiken, die er aufgrund seiner Kernkompetenz am besten beherrschen kann.
- **Anreizsysteme:** Durch klar festgelegte Leistungs- und Qualitätsstandards, kombiniert mit leistungsorientierter Vergütung, können Leistungsverbesserungen realisiert werden. Effizienz- und Innovationsanreize werden durch Gewinnmöglichkeiten für den privaten Partner gesetzt.
- **Partnerschaftliche Kultur und Verantwortung:** Durch eine frühzeitige Zieldefinition, die transparente Identifizierung möglicher Projekt-risiken, die Formulierung von Qualitäts- und Leistungsstandards wird eine vertrauensvolle, kontinuierliche Partnerschaft ermöglicht.

## 8. Einschaltung Privater

---

### E. Öffentlich-private Partnerschaften

- (Rechtswissenschaftliches) Begriffsverständnis
- Eine – unter rechtlichen Aspekten sowie im Kontext des Aufgabenbegriffs – wichtige Differenzierung ist die zwischen institutionalisierten und ausschließlich vertragsbasierten öffentlich-privaten Partnerschaften .

## 8. Einschaltung Privater

---

### E. Öffentlich-private Partnerschaften

- Maßgeblichkeit des Kriteriums der Partnerschaft
  - Gleichlauf von Partnerschaft und Gesellschaft
  - Dauerschuldverhältnis
  - Gemeinsame Zwecksetzung
  - Förderpflicht

*Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.*

## 8. Einschaltung Privater

---

### E. Öffentlich-private Partnerschaften

Einordnung in die Privatisierungsformen

- Trotz der Annäherung beider Erscheinungsformen sind öffentlich-private Partnerschaften von der **materiellen (Aufgaben-)Privatisierung** abzugrenzen: Bei der materiellen Privatisierung geht es um den vollständigen Verzicht eines Verwaltungsträgers, eine Aufgabe weiterhin in eigener Verantwortung wahrzunehmen, während bei einer öffentlich-privaten Partnerschaft der staatliche Charakter der Aufgabe unverändert bleibt. Hinzu kommt der Umstand, dass die öffentliche Hand den Privaten bei der materiellen Privatisierung nicht in einem Verhältnis der Kooperation gegenübersteht, es also am Element der »Partnerschaft« fehlt.
- Auch die **formelle (Organisations-)Privatisierung** ist kein Anwendungsfall der öffentlich-privaten Partnerschaft, oft aber eine notwendige Vorstufe zur institutionalisierten Zusammenarbeit mit Privaten. Die formelle Privatisierung ist dadurch gekennzeichnet, dass bisher öffentlich-rechtlich wahrgenommene staatliche Aufgaben in privatrechtlichen Organisations- und Handlungsformen, aber unter allein staatlichem Einfluss fortgeführt werden. Aufgrund der fehlenden Einbindung weiterer Akteure fehlt ebenfalls das Element der »Partnerschaft«.

## 8. Einschaltung Privater

---

### E. Öffentlich-private Partnerschaften

- Besondere Bedeutung im Rahmen der öffentlich-privaten Partnerschaften besitzt die **funktionale Privatisierung**. Zentrales Merkmal ist nämlich, dass die Aufgabenwahrnehmung teilweise auf einen Privaten verschoben wird. Der Staat behält die Leitungsverantwortung, dem Privaten – oder einer gemeinsamen Gesellschaft – werden vorbereitende und/oder durchführende Tätigkeiten übertragen. Es kennzeichnet die funktionale Privatisierung, dass die Verantwortlichkeit des Aufgabenträgers nicht im Sinne einer Erfüllungsverantwortung, sondern als (administrative) Gewährleistungsverantwortung fortbesteht.

## 8. Einschaltung Privater

---

### F. Rekommunalisierung

- Als Rekommunalisierung werden Prozesse bezeichnet, in denen eine Privatisierung zuvor öffentlich-rechtlicher Aufgaben wieder rückgängig gemacht wird und diese erneut in staatliche (kommunale) Trägerschaft übergehen. Vielfach wird von einem »Trend zur Rekommunalisierung« gesprochen; insbesondere im Kontext auslaufender Gas- und Stromkonzessionsverträge wurde in den letzten Jahren der Versuch unternommen, Teile der Daseinsvorsorgeeinrichtungen wieder in Eigenregie zu übernehmen und zu führen.
- Allgemein: Umkehrung der Privatisierung („Verstaatlichung“), hinsichtlich aller Formen denkbar



# F. Rekommunalisierung

Stand: 18.07.2017 19:00 Uhr - Lesezeit: ca.2 Min.

## Stadt Hamburg kauft Gasnetz zurück

Die Stadt Hamburg kauft das Gasnetz der Stadt zum 1. Januar 2018 vollständig zurück. Das hat der Senat am Dienstag beschlossen, wie NDR 90,3 berichtete. Damit werde der Volksentscheid vom September 2013 weiter umgesetzt. Hamburg kauft 74,9 Prozent vom bisherigen Mehrheitsgesellschafter E.ON für den festgelegten Kaufpreis von 275 Millionen Euro und hält damit 100 Prozent der Anteile an der Hamburg Netz GmbH.

Nach 17 Jahren kehrt das Gasnetz vollständig zur Stadt zurück. "Das ist eine gute Nachricht. Mit den Netzgesellschaften im öffentlichen Besitz bekommt die Stadt mehr Spielraum für die Umsetzung der Energiewende", sagte Umweltsenator Jens Kerstan (Grüne). Die Mehrheit der Hamburger hatte 2013 für den vollständigen Rückkauf des Strom-, Fernwärme- und Gasnetzes gestimmt.